

Bibliographie

Objekttyp: **ReferenceList**

Zeitschrift: **Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie**

Band (Jahr): **10 (1984)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

B I B L I O G R A P H I E

Bernhard Flümman : Die Vorbewährung nach § 57 IGG. Voraussetzungen, Handhabung und Bedeutung, Band 16 der Kriminologischen Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br. 1983

Absatz 1 dieses Paragraphen lautet wie folgt: "Die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung wird im Urteil oder, solange der Strafvollzug noch nicht begonnen hat, nachträglich durch Beschluss angeordnet. Für den nachträglichen Beschluss ist der Richter zuständig, der in der Sache im ersten Rechtszuge erkannt hat; der Staatsanwalt und der Jugendliche sind anzuhören."

Diese Bestimmung des deutschen Jugendgerichtsgesetzes zeigt, dass man dem Jugendlichen die Möglichkeit geben kann, sich auch nach dem Strafurteil zu bewähren. Man braucht dann eine Vorbewährungszeit, die allerdings ein halbes Jahr nicht überschreiten sollte, um die Persönlichkeit des Jugendlichen besser kennen zu lernen und ihm die Chance zu geben, sich so zu bewähren, dass der Richterspruch gar nicht zur Ausführung kommt und der Jugendliche mit Bewährung "belohnt" wird.

Der Autor bringt zuerst eine Einführung über das Institut der Vorbewährung. Er setzt sich damit kritisch auseinander und nennt die Vorbewährung eine mögliche Hilfe bei der Prognose des Jugendrichters zum künftigen Legalverhalten des Jugendlichen. Es wird die bei uns nicht übliche Jugendgerichtshilfe und ihre Funktionen aufgezeigt, der Sachverständige im Jugendstrafverfahren wird genannt, und es wird auf die Hauptverhandlung im Jugendgerichtsverfahren hingewiesen.

Erläutert werden des weitern die diese Arbeit begleitenden empirischen Untersuchungen, wobei Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte, Bewährungshelfer und Jugendgerichtshelfer befragt wurden. Es wurde eine Aktenanalyse vorgenommen, um zum Schluss zu kommen, dass die Vorbewährung ein gangbares Instrument beim Schuldspruch jugendlicher Delinquenz sei.

W.H.

Kriminologie und Kriminalistik. Eine internationale Bibliographie 1950-1980, Band 3, R-Z, K.G. Saur, München, New York, London, Paris, 1982

Auf die beiden ersten Bände dieses wichtigen und für den forschenden Kriminologen unentbehrlichen Nachschlagewerks wurde bereits früher hingewiesen. Wie die beiden anderen Bücher bringt auch diese Arbeit wieder, alphabetisch nach Autoren geordnet, eine Fülle von Hinweisen auf deren Werke. Wir finden Werke von Radbruch (zurückgehend bis 1910), Wilfried Rasch, F. Riklin, E. Ringel, Ph. Robert, Chr. N. Robert, R. Vossen, L. Szondi, H. Szewczyk u.v.a.

W.H.

Hans-Dieter Schwind/Gernot Steinhilper (Hersg.) : Modelle zur
zur Kriminalitätsvorbeugung und Re-
sozialisierung. Beispiele praktischer
Kriminalpolitik in Niedersachsen,
Kriminalistik Verlag, Heidelberg, 1982

Dieser 2. Band der Schriftenreihe des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz folgt dem Band "Präventive Kriminalpolitik". Das bundesdeutsche Strafvollzugsgesetz sieht für alle Justizverwaltungen einen kriminologischen Dienst vor, mit dem Ziel, eine Brücke zwischen Wissenschaft und Praxis zu schlagen. 1979 wurde im Niedersächsischen Justizministerium eine Referatgruppe "Planung und Forschung" errichtet, wobei sich wohl positiv ausgewirkt hat, dass der damalige Justizminister selbst Kriminologe ist.

Diese Referatgruppe befasste sich zuerst mit den Vorbeugungskonzepten des In- und Auslandes (1. Band der Reihe). Hier geht es nun um Vorbeugungsmodelle in Niedersachsen, die entwickelt und erprobt wurden.

In einem 1. Abschnitt wird über "Kriminologische Forschung und Planung im Niedersächsischen Justizministerium" berichtet, es folgen "Der interministerielle Arbeitskreis 'Präventive Kriminalpolitik'", "Das Präventionsprogramm Polizei/Sozialarbeiter", "Ambulante sozialpädagogische Betreuung junger Straffälliger", "Anlaufstelle für Straffällige Niedersachsen", "Die Schuldsituation bei Strafgefangenen", "Resozialisierungsfonds in Niedersachsen", "Oeffentlichkeitsarbeit zur Straffälligenhilfe", "Legalbewährung nach Strafvollzug".

Es ist erstaunlich, was innerhalb weniger Jahre von einem einzigen, allerdings sehr engagierten Justizministerium geleistet wurde, um den Rechtsbrechern bei der Wiedereingliederung effektiv zu helfen, die Kriminalität zu verringern, die Oeffentlichkeit zu orientieren und sie an diesen Problemen zu interessieren. Kinderspielplätze wurden von Gefangenen gebaut. Ferner wurde eine Broschüre für Gefangene mit allen nötigen Informationen herausgegeben, um den Weg "zurück" besser zu finden. Bei Polizeiposten sind Sozialarbeiter tätig, um sowohl Täter, Bevölkerung wie Polizei zu beraten.

Eine Untersuchung über die Rückfälligkeit Straftentlassener zeigt, wie häufig der Rückfall war, inwiefern der Täter einschlägig rückfällig wurde, wie die schulische und berufliche Ausbildung aussieht usw.

Der sehr interessante Band zeigt, was alles getan werden kann, wenn eine solche Planungsgruppe eingesetzt wird, wobei die Resultate natürlich erst nach Jahren richtig evaluiert werden können. Schon jetzt aber, nach 3 Jahren, zeigt sich, wie wichtig eine Zusammenarbeit von Theoretikern und Praktikern ist und dass auf diesem Wege überall vorgegangen werden müsste.

W.H.

Karl Rottenschlager : Das Ende der Strafanstalt. Menschenrechte auch für Kriminelle?, Verlag Herold, Wien-München, 1982

Der Autor ist dipl. kathol. Theologe und dipl. Sozialarbeiter. Er arbeitete in dieser Eigenschaft beim Jugendamt Wien und 9 Jahre in der Strafanstalt Stein, einer Anstalt für 900 erwachsene männliche Rechtsbrecher in Oesterreich.

Er ist überzeugt, dass dem Strafvollzug nicht mehr lange Zeit gegeben ist und dass er durch andere Mittel ersetzt werden muss, soll eine Strafe sinnvoll und menschenwürdig sein. Der österr. Landesvorsitzende des Internationalen Versöhnungsbundes, Dr. E. Waldschütz, schrieb das Vorwort mit dem Titel: Gelten Menschenrechte für alle?

Rottenschlager verfasste ein mit Fakten untermauertes, recht emotionell geschriebenes Buch über seine Erfahrungen im Vollzug. Man kann diesen im grossen ganzen zustimmen.

Er verweist eingangs auf die Geschichte der Freiheitsstrafe, die in unserem heutigen Sinne ja erst einige hundert Jahre alt ist, geht dann auf die Straftheorien ein und gibt einen Ueberblick über die Tendenzen der heutigen Strafvollzugsreformen, vor allem vom österreichischen Gesichtspunkt aus, wo dank Justizminister Dr. Broda vor knapp 10 Jahren ein neues Strafgesetz teilweise fast 200 Jahre alte Verordnungen ersetzte und nun als recht modern gilt. So kann z.B. eine bedingte Entlassung u.U. bereits nach der Hälfte der Strafe gewährt werden. 4/5 aller Strafen werden als Geldstrafen ausgesprochen und doch zählt Oesterreich immer noch rund 9000 Rechtsbrecher, die in Anstalten einsitzen, prozentual den grössten Anteil an der Bevölkerung in allen europäischen Ländern.

Ein grosses Kapitel gilt der Sozialtherapie im Strafvollzug, wo auf Krisenintervention, group counseling, Familientherapie, Vermittlung von Kontakten zur Aussenwelt u.a. eingegangen wird. Es folgen eine Reihe instruktiver autobiographischer Berichte und Zeugnisse von Strafgefangenen und Haftentlassenen, Initiativen, Projekte, sowie Modelle im Dienste der Resozialisierung aus den Jahren 1973 - 82 in Oesterreich. Zuletzt spricht der Autor über "Sozialtherapie und Resozialisierungsprojekte der Gefangenenpastoral", wo er auf die Gefangenenenseelsorge eingeht, auf den politischen Auftrag des Christen angesichts des Unrechts u.a.m.

Für jeden Richter, Vollzugsbeamten von oben bis unten in der Hierarchie, für den Sozialarbeiter im Vollzug, den Psychologen usw. bedeutet Rottenschlagers Buch Stoff zum Ueberdenken der eigenen Arbeit; es gibt Anregung, wie man anders vorgehen könnte. Wenn auch das, was der Autor sagt, sicher nicht für alle Rechtsbrecher Geltung haben kann, wäre es sicher für viele von Vorteil, sie müssten nicht in einer Anstalt ihre Jahre absitzen, sondern könnten die Strafe auf "gescheitere" Art hinter sich bringen, wobei sie selbst und die Umwelt profitieren würden.

W.H.

Bestandesverzeichnis Kriminologie, Universitätsbibliothek Tübingen, Schwerpunkt Kriminologie, Tübingen 1979

Dieser Band von 568 Seiten - 125 davon sind dem Register vorbehalten - enthält 11624 Eintragungen von Zeitschriften und Büchern, die in der Tübinger Bibliothek stehen und unser Gebiet betreffen. Die Schriften sind in folgenden Gruppen zusammengefasst: Allgemeines; Recht und Gesellschaft-Genese und Wandel von Normen; Informelle Kontrolle und Sozialisation; Formelle Kontrolle und Sozialisation; Strafverfolgung, Sanktionierung und Sanktionsverzicht; Kriminalitätserfassung und Kriminalitätseinschätzung; Kriminalität und Gesellschaft, soziale Definition; Verbrechen, Persönlichkeit, Individuelles Verhalten; "Soziale Probleme"; Einzelbereiche der Kriminalität; Tätergruppen, Täterkategorien; Strafvollstreckung und Strafvollzug; Ueberwachung in Freiheit und andere Alternativen.

Ist man an Forschung interessiert, dann ist der Erwerb dieses Nachschlagewerkes ein "Muss".

W.H.

Hans-Jörg Albrecht : Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten, Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br, Band 9, 1982

Einige Zitate aus dieser Schrift:

"Die grossen Strafrechtsreformen in der BRD haben auch zu einer völlig neuen Verteilung der Hauptstrafen Freiheitsstrafe und Geldstrafe geführt und die Geldstrafen zu einer Hauptsäule im System strafrechtlicher Sanktionierung werden lassen."

"In Erwägung der mit Evaluations- und Effizienzforschung verbundenen Schwierigkeiten stellt diese Arbeit deshalb den Versuch einer systematischen Erfassung des Rückfalls und der Legalbewährung nach Verurteilung zu Geldstrafe, ausgesetzten Freiheitsstrafen und Freiheitsstrafe ohne Bewährung dar".

"Die vorliegende Untersuchung hat die Frage zum Gegenstand, wie die spezialpräventive Effizienz der Geldstrafe im Vergleich zur Freiheitsstrafe beurteilt werden kann."

In der BRD lauten 4/5 der verhängten strafrechtlichen Sanktionen auf Geldstrafe.

Basis der Untersuchung waren 1756 im Jahre 1972 Verurteilte in Baden-Württemberg (Strassenverkehr, Eigentums-/Vermögensdelikte, Körperverletzung, Vergehen gegen ausgewählte Nebenstrafrechtstatbestände). Die Wiederverurteilungsanteile lagen bei fahrlässiger Körperverletzung bei 19 %, bei fahrlässiger Tötung im Strassenverkehr bei 18 %, bei Strassenverkehrsgefährdung bei 24 %, bei Trunkenheit im Verkehr bei 31 %. beim Ladendiebstahl bei 33 % und bei Vergehen gegen das Nebenstrafrecht bei 34 %. Beim einfachen Diebstahl ist die Zahl 49, bei Betrug 58 und bei schwerem Diebstahl 70 %.

Die Wiederverurteilungsquote bei Geldstrafen betrug 26 %, bei Freiheitsstrafe mit Bewährung 55 und bei Freiheitsstrafe ohne Bewährung 75 %.

Dies sind einige wenige Zahlen aus der Analyse Albrechts, die recht interessant ist und zeigt, dass Geldstrafe sinnvoll ist.

W.H.